VII. Grundrechte

1. Geschichte

Erste Kodifikationen der Grundrechte in der Constitution of Virginia 1776 und der Déclaration des droits de l'homme 1789

Im 19. Jahrhundert finden sich Grundrechtskataloge in zahlreichen deutschen Landesverfassungen, auch in der – nicht in Kraft getretenen - Paulskirchen-Verfassung aus dem Jahr 1848, hingegen enthält die Reichsverfassung aus dem Jahr 1871 keinen Grundrechtskatalog.

Die Weimarer Verfassung hat einen umfangreichen Grundrechtskatalog; allerdings wurden viele Bestimmungen nur als Programmsätze verstanden; vor allem fehlte eine Jurisdiktion durch ein Verfassungsgericht.

Das Grundgesetz enthält einen Grundrechtskatalog – Art. 1-19 GG - , sowie einige grundrechtsgleiche Rechte wie Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103, 104 GG.

Die Grundrechte sind im wesentlichen Freiheitsrechte/Gleichheitsrechte; sozialrechtliche Garantien finden sich kaum.

2. Grundrechtsverständnis

(näheres bei Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, Neue Juristische Wochenschrift 1974, 1529)

<u>Liberales Grundrechtsverständnis</u>: GR sind Abwehrrechte des einzelnen gegen den Staat; sie dienen der Verhinderung oder Aufhebung von staatlichen Eingriffen in die grundrechtlich geschützten Sphären.

<u>Grundrechte als Institutionen</u>: Grundrechte sind einfachrechtlich vorgeformte Rechte; der Staat muß sie normativ ausformen und einen Normenmindestbestand sichern (Beispiel Ehe, Eigentum)

<u>Demokratisch-funktionales Grundrechtsverständnis</u>: Die Garantie der Freiheiten dient der Wahrnehmung der demokratischen Rechte und damit dem Erhalt eines demokratischen

Gemeinwesens: Beispiel Rundfunkfreiheit: Sie muß so gestaltet sein, daß die Bürger die für die Ausübung ihrer demokratischen Rechte notwendigen Informationen erhalten.

Sozialstaatliches Grundrechtsverständnis: Die Grundrechte umfassen auch die Pflicht des Staates zur Herstellung der zu ihrer Wahrnehmung notwendigen Bedingungen: Die Ausbildungsfreiheit z.B. bedeutet auch, daß der Staat die notwendige Zahl an Ausbildungsplätzen für alle zur Verfügung stellt; bei der Gleichheit geht es nicht nur um eine Gleichheit im Recht, sondern um die Herstellung einer materiellen Gleichheit.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - wie auch die deutsche Verfassungsdoktrin - beschränkt sich nicht auf ein Verfassungsverständnis, sondern es wird bald stärker auf dieses, bald auf jenes rekurriert. Das Bundesverfassungsgericht betont allerdings, daß die Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte, gegen den Staat gerichtet sind; daraus folgt, daß der Staat sich auf GR nicht berufen kann: So hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde einer Gemeinde für unzulässig erklärt, die sich unter Berufung auf Art. 14 GG (Eigentumsgrundrecht) gegen den Bau einer Kernkraftwerkes gewandt hat, welches angeblich die gemeindeeigenen Weinberge gefährdete. Auf die Justizgrundrechte (Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 GG; Anspruch auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 GG) kann sich auch der Staat berufen.

Im übrigen haben Universitäten, Kirchen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – obwohl Körperschaften des öffentlichen Rechts – die Möglichkeit, sich auf die ihre Tätigkeit schützenden Grundrechte zu berufen – Art. 5 III, 4, 5 I GG.

Das Bundesverfassungsgericht – und in seinem Gefolge die Literatur – haben aus den Grundrechten aber auch objektiv-rechtliche Gehalte herausgelesen, welche über die abwehrrechtlichen Gehalte hinausgehen (vgl. insbesondere die Lüth-Entscheidung, BVerfGE 7, 198)

Die objektiv-rechtlichen Gehalte der Grundrechte umfassen

- eine Ausstrahlungswirkung, d.h. das gesamte einfache Recht ist im Lichte der Grundrechte auszulegen
- Schutzpflichten: Dem Staat obliegt die Gewährung eines Schutzes der durch die grundrechtlichen Garantien gesicherten Bereiche (besonders markant: die Entscheidungen zur Abtreibung BVerfGE 39, 1 ff; 88, 203.

 Verfahrens- u. Einrichtungsgarantien: Der Staat muß Verfahren schaffen und organisatorische Maßnahmen treffen, welche für die Wahrnehmung der garantierten Grundrechte unabdingbar sind

In die objektiv-rechtlichen Gehalte der Grundrechte fließen teilweise die oben geschilderten vom abwehrrechtlichen Verständnis abweichenden Verständnisse der Grundrechte ein.

Als Abwehrrechte, aber auch als Leistungsrechte richten sich die Grundrechte gegen den Staat, nicht gegen Privatpersonen, sie haben keine Drittwirkung, Ausnahme Art. 9 III 2 GG: Die Koalitionsfreiheit ist auch ausdrücklich gegen Eingriffe durch Privatpersonen geschützt.

Die Grundrechte besitzen aber eine mittelbare Drittwirkung: Gerichte sind verpflichtet das einfache Recht, d.h. auch das Zivilrecht in einem Rechtsstreit zwischen Privaten - im Licht der Grundrechte auszulegen.

3. Träger der Grundrechte

Jedermann: Grundsätzlich kann sich jede Person auf die Grundrechte berufen, unabhängig vom Geschlecht, der Nationalität oder dem Alter (Grundrechtsmündigkeit – etwa Möglichkeit, sich auf die Religionsfreiheit zu berufen - hängt von der Einsichtsfähigkeit ab) Deutschengrundrechte: Einige Grundrechte sind allein Deutschen vorbehalten, vgl. etwa Art. 9, 12 GG

Juristische Personen können sich auf die Grundrechte berufen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind, vgl. Art. 19 III GG ;ein Unternehmen kann sich nicht auf die Gewissensfreiheit berufen

Zu den Rechten von Körperschaften des öffentlichen Rechts s. o.

4. Zeitliche Wirkungserstreckung von Grundrechten

Vorgeburtlich, vgl. Art. 2 II GG und Schutz des nasciturus: BVerfGE 39, 1; 88, 203 – postmortales Persönlichkeitsrecht: Erstreckung der Grundrechtswirkungen auf die Zeit nach dem Tode, vgl. Mephisto-Entscheidung, BVerfGE, 30, 173

5. Gewährleistungsbereich der GR und Eingriffsmöglichkeiten

a. Bei der Anwendung der Grundrechte ist zunächst zu ermitteln, was unter den Schutz des GR fällt (Schutzbereich, Normbereich); davon zu unterscheiden ist der Regelungsbereich, das ist die von der Regelung betroffene Materie (z.B. Art. 8 GG: Regelungsbereich: alle Versammlungen; Schutzbereich: nur die friedlichen Versammlungen)
Was nicht geschützt ist, kann auch nicht verletzt werden.

b. Eingriff in Schutzbereich durch den Staat:

Eingriffsbegriff: ursprünglich: finaler, unmittelbarer Rechtsakt mit rechtlicher, nicht nur tatsächlicher Wirkung, der als Befehl bzw. unter Zwangsandrohung angeordnet wird.

Heute: jedes staatliche Handeln, das dem einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht; dadurch kann auch Handeln gegenüber Dritten zu einem Eingriff werden: etwa bei Betriebsgenehmigungen oder Baugenehmigungen.

Nicht als Eingriff wird die einfachrechtliche Ausgestaltung bzw. Konkretisierung von Grundrechten verstanden, etwa die Ausformung der Rundfunkordnung oder die Gestaltung des Eigentumsrechts.

Ein Eingriff erfordert eine Rechtfertigung.

c. Grundrechtsschranken

Eingriffe in Grundrechte sind nur innerhalb der verfassungsrechtlich begründeten Grundrechtsschranken zulässig.

Es finden sich ausdrückliche Schranken, vgl. etwa Art. 10 II GG, bisweilen auch qualifizierte Schranken; dann darf ein Grundrechtseingriff nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bzw. zur Erreichung der genannten Zwecke erfolgen, vgl. etwa Art.11 Abs. 2 GG.

Die ausdrücklichen Schranken der Grundrechte sind als <u>Gesetzesvorbehalte</u> formuliert, d.h. der Eingriff darf nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Dabei sind aber alle für die

Grundrechte wesentlichen Fragen durch ein Gesetz zu regeln (d.h. die Regelungen können nicht durch eine Rechtsverordnung vorgenommen werden; Parlamentsvorbehalt) (Der Gesetzesvorbehalt im Zusammenhang mit den Grundrechtsschranken versteht sich so als Berechtigung des Gesetzgebers, ein Grundrecht zu beschränken; im Unterschied dazu bedeutet der Vorbehalt des Gesetzes, daß in Freiheit und Eigentum nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf, als eine Beschränkung der Handlungsmacht der Exekutive (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)).

Einige Grundrechte kennen gar keine ausdrücklichen Schranken (schrankenlose Grundrechte). Diese Grundrechte sind trotzdem nicht schrankenlos, sie finden ihre Schranken in kollidierendem Verfassungsrecht.

Das Bestehen von Gesetzesvorbehalten oder sonstigen Schranken bedeutet nicht, daß der Gesetzgeber in seinen Regelungen völlig frei ist. Vielmehr gibt es auch eine <u>Schranken-Schranke</u>: Die Grundrechte wirken auf die Beschränkungsmöglichkeit zurück und beschränken ihrerseits die Schranken.

Wo die Grundrechtsschranke ihre Grenze findet, wird sehr stark durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip bestimmt. Danach muß der mit der Schrankensetzung verfolgte Zweck erlaubt sein, es müssen die zur Erreichung dieses Zwecks eingesetzten Mittel zulässig sein, des weiteren müssen die Mittel zur Zweckerreichung geeignet sein und es müssen sich die Mittel zur Erreichung des Zwecks als notwendig erweisen, d.h. mildere Mittel dürfen nicht zur Verfügung stehen; schließlich muß der mit der Schrankensetzung verfolgte Zweck in einer Verhältnismäßigkeit zum eingeschränkten Grundrecht stehen.

Ausdrückliche Grenzen für die Schrankensetzung, vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2 GG Die Schranken dürfen nicht in die Wesensgehaltsgarantie eingreifen, d.h. den Kern der Grundrechtsgarantie betreffen.

Einschränkende Einzelfallgesetze sind verboten, dies dient der Sicherung der Belastungsgleichheit; allerdings darf ein Einzelfall geregelt werden, wenn der Sachverhalt so beschaffen ist, daß es nur einen Fall dieser Art gibt und die Regelung des singulären Falles von sachlichen Gründen getragen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher in noch keinem Fall eine gesetzliche Bestimmung wegen Verstoßes gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes scheitern lassen.

Bei der Einschränkung von Grundrechten muß das einschränkende Gesetz das Grundrecht nennen, das es einschränkt, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG (Zitiergebot), dies gilt nicht bei der bloßen Ausgestaltung von Grundrechten.

Der Bestimmtheitsgrundsatz fordert, daß das das Grundrecht beschränkende Gesetz klar und bestimmt ist.